

Satzung des Bundesverbandes für Podologie e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen "Bundesverband für Podologie". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“, so dass dann der volle Name lautet „Bundesverband für Podologie e.V.“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Kiel.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

Zweck des Verbandes ist die Förderung der Podologie als anerkannter Gesundheitsfachberuf in Wissenschaft und Praxis, der Verbandsmitglieder sowie die enge Zusammenarbeit aller im Bereich rund um die Podologie Tätigen.

Zur Erreichung des Verbandszwecks entfaltet der Verband insbesondere die folgenden Tätigkeiten:

- Umfassende berufsständische Vertretung der Berufsgruppe der Podologen auf nationaler Ebene unter Einbeziehung internationaler Entwicklungen;
- Übergeordnete Vertretung der Interessen der Podologen gegenüber Krankenkassen, Politik und Behörden;
- Führen von Vergütungsverhandlungen mit den Krankenkassen;
- Förderung der Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen Berufsangehörigen, Ärzten, weiteren Heilmittelerbringern und Akteuren im Gesundheitssektor, Podologieschulen und deren Verbänden, Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Institutionen, Interessenvereinigungen (z. B. von Patienten) und Wirtschaft/Industrie mit dem Ziel der ständigen Weiterentwicklung und Aufwertung des Berufsbildes;
- Förderung der wissenschaftlichen Aufarbeitung zur Erweiterung des Tätigkeitsfeldes der Podologie und Entwicklung neuer Behandlungsmethoden;
- Veranstaltung wissenschaftlicher Tagungen sowie von Fortbildungsveranstaltungen;
- Breitflächige und aktuelle Informationsversorgung der Verbandsmitglieder und sonstigen Berufsangehörigen;

- Entwicklung von Leitlinien in Diagnostik und Therapie der Podologie;
- Definition von Standards für Qualitätssicherung und Zertifizierung;
- Qualitätsentwicklung und Vereinheitlichung der Ausbildung;
- Pflege internationaler Beziehungen, u. a. zur FIP - Federal Internationale des Podologues,
- Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Patienteninformationen) mit dem Ziel einer stetigen Erhöhung des Bekanntheitsgrades des Berufsbildes der Podologie;
- Serviceorientierte Beratung und Betreuung der Verbandsmitglieder in allen berufsbezogenen Belangen und Fragestellungen.

Der Verband ist politisch sowie religiös neutral und ungebunden. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitglieder; Erwerb der Mitgliedschaft; Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - a) Ordentliche Mitglieder (nachfolgend § 4) und
 - b) Fördermitglieder (nachfolgend § 5) und
 - c) Ehrenmitglieder (nachfolgend § 6).
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag (schriftlich oder in Textform, insbesondere per E-Mail), der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit und nach freiem Ermessen unter Beachtung etwaiger gesetzlicher Grenzen in der Ermessensausübung. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Eintritt wird mit Zugang einer schriftlichen Aufnahmeerklärung an die mitgeteilte postalische Anschrift oder mit einer Aufnahmeerklärung per E-Mail an die mitgeteilte E-Mail-Adresse des Antragstellers wirksam.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes sowie durch Tod bei natürlichen und durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Zugangsfrist von zwölf Wochen zum Jahresende erfolgen. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden. Vorher ist ihm Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist

persönlich oder schriftlich dem Vorstand gegenüber zu äußern. Ein wichtiger Grund ist insbesondere bei verbandsschädigendem Verhalten oder Rückstand mit mehr als drei Monatsbeiträgen trotz Mahnung gegeben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Gründen schriftlich bekanntzugeben. Mit der Bekanntgabe wird der Ausschluss wirksam. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages. Mit Wirksamkeit des Ausschlusses erlischt das Recht des Mitglieds, die Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.

§ 4 Ordentliche Mitglieder

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins können werden:

- a) Podologinnen und Podologen;
- b) Schülerinnen und Schüler in der Podologie.

(2) Mitglieder aus bestehenden oder beitretenen Landesverbänden, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, genießen bis zum Ausscheiden aus ihrem aktiven Berufsleben Bestandsschutz.

§ 5 Fördermitglieder

Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche dem Berufsbild der Podologie verbunden und gewillt sind, dieses zu fördern.

§ 6 Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann jede natürliche oder juristische Person, die sich besonders um den Verband und/oder die Podologie verdient gemacht hat, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben. Die Einzelheiten, insbesondere Höhe und Fälligkeit, bestimmt eine von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen zu beschließende Beitragsordnung

§ 8 Organisation des Verbandes

- (1) Der Verband ist bundesweit organisiert und tätig.
- (2) Regional gliedern sich die Mitglieder auf bis zu 13 Landesgruppen auf, angelehnt an die 13 Flächenbundesländer, wobei die drei Stadtstaaten dem jeweils diesen umgebenden Flächenbundesland zugeordnet sind. Der Zusammenschluss der Mitglieder pro Landesgruppe stellt eine unselbständige und rein interne Untergliederung des Verbandes ohne eigene Rechtsfähigkeit dar.
- (3) Jede Landesgruppe benennt aus ihrer Mitte einen Landesvertreter sowie einen stellvertretenden Landesvertreter. Der Verband soll bei Entscheidungen, die bezogen auf die jeweilige Landesgruppe ausschließlich regionalbezogen sind, den (stellvertretenden) Landesvertreter in den Entscheidungsprozess mit einbinden. Die jeweilige Landesgruppe kann als weitere Untergliederung Bezirksgruppen einrichten.
- (4) Von den bis zu 13 weiteren Vorstandsmitgliedern (siehe nachfolgend § 10) darf nur jeweils ein Mitglied pro Landesgruppe in den Vorstand gewählt werden, der mit dem (stellvertretenden) Landesvertreter identisch sein kann, aber nicht muss. Vor Vorstandswahlen soll jeder Landesvertreter einer Landesgruppe der Mitgliederversammlung einen entsprechenden Vorschlag für einen oder mehrere Kandidaten der jeweiligen Landesgruppe unterbreiten.
- (5) Ein Mitglied des Verbandes gehört einer Landesgruppe an, wenn sich
 - a) bei selbständigen Podologen der Sitz der Hauptpraxis,
 - b) bei nicht selbständigen Podologen der Ort der überwiegenden Tätigkeitsausübung,
 - c) bei Schülern der Ort der schulischen Ausbildung oder des ersten Wohnsitzes,
 - d) bei Fördermitgliedern sowie Ehrenmitgliedern deren Verwaltungssitz oder Wohnsitz, im geografischen Bereich der Landesgruppe befindet.

§ 9 Organe des Vereins

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Der Verband kann weiterhin einen Beirat einrichten (siehe nachfolgend § 11).

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 16 Mitgliedern:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden, der zugleich Schatzmeister ist,
 - dem 3. Vorsitzenden, der zugleich Schriftführer ist,
 - bis zu dreizehn weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1., der 2. und der 3. Vorsitzende („BGB-Vorstand“). Jeder von ihnen kann den Verein nach außen alleine vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt über den eventuellen Ablauf ihrer Wahlperiode hinaus bis zur Neuwahl weiter. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds während seiner Amtszeit kann sich der Vorstand durch Beschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Die Wahl des BGB-Vorstands erfolgt immer geheim. Ergibt die Wahl im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit für einen Kandidaten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Gewählt ist derjenige Kandidat, der im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Im Falle der Stimmgleichheit erfolgt ein erneuter (dritter) Wahlgang. Bringt auch dieser kein Ergebnis, so entscheidet das Los zwischen den beiden Kandidaten.
- (4) Jedes Mitglied des BGB-Vorstandes kann, individuell unterschiedlich, entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages tätig werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung. Dies gilt auch für den Inhalt des Vertrages sowie dessen Beendigung. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung für Vorstandsmitglieder als Pauschale pro Zeiteinheit eine in ihrer Höhe angemessene Praxisausfallentschädigung beschließen; das Recht auf Auslagenersatzung (bspw. Reisekosten, Hotelkosten) auf

Nachweis bleibt davon unberührt.

- (5) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Aufgabenstellung. Innerhalb des Vorstandes führt der BGB-Vorstand die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die dann auch die internen Aufgabenbereiche regeln soll. Der Vorstand hält mindestens eine Vorstandssitzung pro Quartal ab. Diese wird unter Mitteilung der Tagesordnung vom 1. Vorsitzenden, ersatzweise vom 2. oder 3. Vorsitzenden, mit einer Frist von 7 Kalendertagen schriftlich oder per Email einberufen.
- (6) Für besondere Aufgaben setzt der Vorstand Beauftragte und Ausschüsse ein. Sie arbeiten in ihrem Bereich für den Vorstand, unterstützen ihn in seiner Aufgabenerfüllung und sind ihm gegenüber verantwortlich. In den Ausschüssen erarbeitete Informationen und Verlautbarungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, bedürfen der Billigung durch den Vorstand. Sie werden von einem der Vorsitzenden abgegeben, unter Veröffentlichung der Namen der Mitglieder des für diese Verlautbarung federführenden Ausschusses. Der Vorstand kann Dritte zur Vorbereitung auf künftige Aufgaben zur Mitarbeit heranziehen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich einmal findet in der ersten Jahreshälfte eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.
- (2) Mitgliederversammlungen werden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung sowie der Tagesordnung vom 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall vom 2. oder 3. Vorsitzenden, schriftlich einberufen. Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt und diese Mitteilung nicht widerrufen haben. Die Frist beginnt mit dem Poststempel des Tages der Absendung der schriftlichen Einladung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds bzw. bei E-Mail-Versand mit dem Versandtag an dessen zuletzt zum Zwecke der Einladung mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- (3) Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere:
 - a) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes;

- b) die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr sowie der außerordentlichen Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind;
 - c) die Wahl und Entlastung des Vorstandes;
 - d) die Wahl der Kassenprüfer;
 - e) die Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und anderen Zahlungsverpflichtungen im Rahmen einer Beitragsordnung;
 - f) die Änderung der Satzung;
 - g) die Wahl der Mitglieder des Beirats;
 - h) die Auflösung des Verbandes.
- (4) Es werden zwei Kassenprüfer und zwei stellvertretende Kassenprüfer für die Zeitdauer von jeweils vier Jahren in der Weise gewählt, dass nach zwei Jahren einer der Kassenprüfer ersetzt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Eine Stimmenübertragung (Vertretung) ist nicht zulässig.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder sowie Ehrenmitglieder haben Sitz- und Rederecht in der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht.
- (7) Sofern gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist oder die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geheime Wahl beschließt, werden alle Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Stimmenenthaltungen oder ungültige Stimmen werden als nicht erschienen gezählt.
- (8) Über Anträge, die nicht zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle schriftlich zugegangen sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die Mitgliederversammlung den Antrag durch Mehrheitsbeschluss dringlich stellt. Dringlich sind solche Anträge, die von grundsätzlicher Bedeutung für den Verband oder den Berufsstand sind und keinen Aufschub bis zu einer nächsten (auch außerordentlichen) Mitgliederversammlung dulden, weil anderenfalls dem Verband oder dem Berufsstand in nicht unerheblicher Weise Schaden zugefügt würde. Anträge auf Satzungsänderung können nicht dringlich gestellt werden.
- (9) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem 2. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall dem 3. Vorsitzenden, im

Verhinderungsfall aller Vorsitzenden einem von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter.

(10) Über die Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse hat der Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung ein von der Versammlung zu bestimmender Protokollführer, eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer bzw. Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Der Beirat

- (1) Der Verband soll sich einen Beirat geben, der aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern besteht. Der Beirat soll sich jedenfalls aus einem Mediziner, der im Bereich der Podologie tätig ist oder berufliche Schnittpunkte damit hat, einer podologischen Lehrkraft und einem Vertreter der Industrie zusammensetzen.
- (2) Vorrangige Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand in podologischen, medizinischen, wirtschaftlichen oder sonstigen Fachfragen rund um die Podologie zu unterstützen und als Ansprechpartner dafür zur Verfügung zu stehen. Er hat ein Teilnahmerecht an einer Vorstandssitzung pro Jahr sowie an der Mitgliederversammlung des Verbandes.
- (3) Der Beirat tagt mindestens einmal, maximal zweimal im Jahr, wobei die Sitzungstermine wegen des einmaligen Teilnahmerechts pro Jahr an Vorstandssitzungen mit dem Vorstand frühzeitig abzustimmen sind.

§ 13 Verbandsauflösung

- (1) Der Verband kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich (§ 41 BGB).
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt bei einer Auflösung über die Verwertung vorhandenen Verbandsvermögens. Eine Verwertung darf nur im Interesse des Berufsstandes erfolgen.

§ 14 Gleichstellung

- (1) Soweit in dieser Satzung im Namen sowie bei der Berufsbezeichnung, der Bezeichnung der Vorstandsmitglieder oder sonstigen Funktionsträger aus Gründen der vereinfachenden Schreibweise die maskuline Wortform gewählt ist, steht sie gleichzeitig stellvertretend für die feminine Wortform.

- (2) Weibliche Vorstandsmitglieder und Funktionsträgerinnen führen die feminine Wortform ihres Amtes.

Stand: Neumünster, 16.03.2019